

Abteilung I

Präsident Schumacher, Amtsrichterin Fankhauser-Feitknecht und Amtsrichter Küher, Gerichtsschreiber Emmenegger

Urteil vom 21. September 2004

rechtskräftig

S   LTD., , 2503 Biel,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Erich Lauener, Schönenbergstrasse 50, 8816 Hirzel,

Klägerin

gegen

R  M , , 6043 Adligenswil,

Beklagter

betreffend Forderung

Rechtsspruch

1. Der Beklagte hat der Klägerin HK\$ 8'129.51 und US\$ 30'259.22 je zuzüglich 5% Zins seit 2.12.2003 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Prozesskosten zu tragen.

Die herabgesetzten Gerichtskosten betragen Fr. 2'000.--. Sie werden dem Gerichtskostenvorschuss der Klägerin von Fr. 3'100.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'100.-- wird der Klägerin vom Gericht zurückerstattet.

Der Beklagte hat der Klägerin die vorgeschossenen Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- sowie die vorgeschossenen Friedensrichterkosten von Fr. 165.-- zu erstatten und ihr eine Anwaltskostenentschädigung von Fr. 4'380.-- (inkl. Fr. 200.-- Auslagen und MWST) zu bezahlen.

3. Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Rechtsspruchs beim Amtsgericht eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen, die auch eine Begründung enthält. Wenn dies keine Partei verlangt, wird das Urteil rechtskräftig (§ 110 ZPO).

Wird eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangt, betragen die Gerichtskosten Fr. 4'000.--.

4. Dieses Urteil wird den Parteien zugestellt.

Kurzbegründung

Das angerufene Gericht ist aufgrund des Wohnsitzes des Beklagten in Adligenswil und des über Fr. 8'000.-- liegenden Streitwerts unbestrittenermassen örtlich und sachlich zuständig (vgl. Klageantwort, Art. 3 Abs. 1 lit. a GestG, § 9 ZPO). Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien blieben unbestritten (vgl. Klageantwort). Da der Beklagte den Gerichtsverhandlungen vom 3. und 20.9.2004 unentschuldigt fernblieb (amtl. Bel. 15-18, VP S. 1 f.), ist aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der Klägerin zu entscheiden (§ 89 ZPO). Der Abschluss von Kaufverträgen über Uhren ist lediglich mit Rechnungen im Umfang von HK\$ 8'129.51 (kläg. Bel. 18) und von US\$ 35'259.22 (kläg. Bel. 19-44) belegt. Aus der aufgeleg-

ten Korrespondenz der Parteien (kläg. Bel. 4-11, bekl. Bel. 4-21) ergibt sich indes, dass Uhren geliefert und entgegengenommen wurden; diesbezüglich sowie bezüglich Höhe der Kaufpreise erfolgten keine substantiierten Einwände des Beklagten (vgl. Klageantwort). Die von ihm geltend gemachte Vereinbarung der Lieferung von Probe- bzw. Gratisexemplaren blieb unbewiesen (vgl. Klageantwort S. 2, Replik S. 2). Da der Beklagte zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse seinen Wohnsitz unbestrittenermassen in Lübeck hatte (Klageantwort S. 8) und da sowohl Deutschland als auch die Schweiz Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind, ist vorliegend Wiener Kaufrecht anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 lit. a WKR). Der Beklagte hat die Klägerin unbestrittenermassen rechtzeitig und ausreichend substantiiert auf Probleme mit den Uhren "S..." und "S..." hingewiesen (bekl. Bel. 4-12 und 18-21, vgl. auch bekl. Bel. 13-17, in denen die Klägerin auf Qualitätsprobleme Bezug nimmt) und damit Mängelrüge erhoben (Art. 38 und 39 WKR). Aus der aufgelegten Korrespondenz ist ersichtlich, dass der Beklagte weder Ersatzlieferung noch Nachbesserung (Art. 46 Abs. 2 und 3 WKR) noch Wandelung (Art. 49 WKR) verlangte, sondern Minderung (Art. 50 WKR); etwas anderes ist auch nicht behauptet (vgl. Klageantwort). Mit Mail vom 12.3.2002 sicherte der Beklagte Zahlung zu und ersuchte um "eine relativ kleine Entschädigung für die Probleme" (bekl. Bel. 21); mit einem weiteren Mail fragte er an, ob er für die Qualitätsprobleme einen Abzug von US\$ 5'000.-- vornehmen könne, was die Klägerin mit Mail vom 8.5.2002 akzeptierte (kläg. Bel. 11). Diese US\$ 5'000.-- wurden denn auch unbestrittenermassen vorliegend nicht eingeklagt (US\$ 35'259.22 gemäss kläg. Bel. 19-44 abzüglich US\$ 5'000.-- ergeben die eingeklagten US\$ 30'259.22). Der Beklagte stellt Schadenersatzforderungen von insgesamt US\$ 50'500.-- aus behaupteten Reparaturkosten und anderen Aufwendungen sowie aus entgangenem Gewinn zur Verrechnung (Klageantwort S. 5-8). Grundsätzlich können Minderung nach Art. 50 WKR und Schadenersatzansprüche nach Art. 74-77 WKR kombiniert werden (Art. 45 Abs. 1 und 2 WKR). Wer einen Schadenersatzanspruch geltend macht, hat die Existenz und die Höhe des Schadens und den Kausalzusammenhang mit der haftungsbegründenden Vertragsverletzung zu beweisen (Schlechtriem, Kommentar zum UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2000, N 47 f. zu Art. 74 WKR). An einem solchen Beweis fehlt es vorliegend vollständig; Beweisanträge wurden keine gestellt. An der Gerichtsverhandlung vom 20.9.2004 hat die Klägerin im Rahmen einer zulässigen Klageänderung (§ 98 ZPO) den ausgewiesenen Forderungsbetrag in Vertragswährung, d.h. in HK\$ (kläg. Bel. 18) und in US\$ (kläg. Bel. 19-44) anstelle von Schweizer Franken geltend gemacht (VP S. 2). Da die klageweise Durchsetzung von Fremdwährungsschulden vom

Gläubiger verlangt, dass er dem Schuldner weiterhin die Erfüllung in fremder Währung ermöglicht, und das Klagebegehren entsprechend zu formulieren ist (Leu, Basler Komm., 3. Aufl. 2003, N 10 zu Art. 84 OR; ZR 1991 Nr. 37), ist dieses Vorgehen korrekt. Verzugszins ist nicht ab 24.3.2003, dem Zeitpunkt der Zustellung des Betreibungsbegehrens gegen die S Marketing & Vertrieb GmbH (kläg. Bel. 17), zuzusprechen, sondern ab 2.12.2003, dem Zeitpunkt des mutmasslichen Eingangs des Sühnebegehrens gegen den Beklagten beim Beklagten (vgl. kläg. Bel. 2, amtl. Bel. 2 und 4). Der für die Festsetzung der Gerichtsgebühr und das Anwaltshonorar (amtl. Bel. 20) massgebende Streitwert des Prozesses beträgt Fr. 104'943.73 (Leu, a.a.O., N 10 zu Art. 84 OR; am 26.1.2004, dem Zeitpunkt der Klageeinreichung, entsprachen HK\$ 8'129.51 Fr. 1'300.83 und US\$ 30'259.22 Fr. 37'600.10, am 29.4.2004, dem Zeitpunkt der Einreichung der Klageantwort, mit der die Verrechnungsforderung geltend gemacht wurde, entsprachen US\$ 50'500.-- Fr. 66'033.80; Umrechnung gemäss www.oanda.com/converter.classic; vgl. §§ 2, 7, 15, 17 Abs. 3, 51 und 55 KoV). Berücksichtigt werden können nur die im gerichtlichen Verfahren entstandenen Auslagen des klägerischen Rechtsvertreters von ermessensweise Fr. 200.-- (§§ 50 Abs. 1 und 69 f. KoV; vgl. auch Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, N 2 zu § 196 ZPO). Da der Gläubiger berechtigt ist, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben, besteht für die gerichtliche Zusprechung der Zahlungsbefehlskosten kein Rechtsschutzinteresse (vgl. amtl. Bel. 20, Art. 68 Abs. 2 SchKG, § 100 Abs. 1 ZPO).



Amtsgericht Luzern-Land
Abteilung I

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Versandt/mlb: 21. SEP. 2004

Zur Vollstreckung dieses Urteils ist eine Bescheinigung erforderlich, dass keine Begründung verlangt worden und das Urteil daher rechtskräftig geworden ist. Diese Bescheinigung kann frühestens 10 Tage nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Amtsgericht verlangt werden. Das Urteil ist beizulegen.